

SATZUNG

des

Fördervereins

des

Justus-von-Liebig-Gymnasiums Neusäß e.V.

Landrat-Dr.-Frey Straße 4
86356 Neusäß

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Förderverein führt den Namen:
„Förderverein Justus-von-Liebig-Gymnasium Neusäß“
mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Neusäß.
Die Vereinsanschrift lautet:
Förderverein des Justus-von-Liebig-Gymnasiums
Landrat-Dr.-Frey Straße 4, 86356 Neusäß
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben des Justus-von-Liebig-Gymnasiums. Hierzu gehören namentlich auch die Förderung des Unterrichts und der fachlichen und wissenschaftlichen Ausbildung.

Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch

- Unterstützung von schulischen Aktivitäten
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen zur Unterstützung der Schule und des Lehrkörpers
- Bereitstellung finanzieller Mittel für die Anschaffung und Überlassung von Lehr- und Lernmitteln
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen zur Unterstützung von Schülern
- Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen zum Unterhalt sowie zur Verbesserung der Gebäudesituation und Ausstattung der Schule
- sonstige, diesen Zwecken dienenden Maßnahmen und Beihilfen, einschließlich der Förderung sportlicher und anderer schulischer Veranstaltungen und der Arbeit des Schulelternbeirates
- Übernahme weiterer Tätigkeiten im Sinne des Bestandes und der Fortentwicklung des Justus-von-Liebig-Gymnasiums.

Der Verein wird für diesen Zweck Mitgliedsbeiträge und Spendengelder verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Personengesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen
 - d) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gemeinden und Gebietskörperschaften
- (2) Mit Einverständnis ihrer Eltern können auch minderjährige Schüler/-innen ab der 8. Klasse Mitglied des Fördervereins werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme und die Art der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme wird wirksam, sobald dem Antragssteller die entsprechende Mitteilung des Vorstandes zugeht. Eine Begründung des Ablehnungsbeschlusses ist nicht erforderlich. Aus der Antragsstellung auf Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers an das Justus-von-Liebig-Gymnasium abgeleitet werden.
- (4) Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Fördermitglieder
- (5) Die aktiven Mitglieder bestimmen in der Mitgliederversammlung die Geschicke des Vereins. Ausschließlich ihnen steht das Recht der Stimmabgabe gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu.
- (6) Die passiven Mitglieder haben das Recht, die Angebote und Einrichtungen des Vereines zu nutzen oder durch ihre Kinder, soweit sie Schüler des Justus-von-Liebig-Gymnasiums sind, nutzen zu lassen.
- (7) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch ihre Beiträge und Zuwendungen.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die den Verein besonders fördern oder gefördert haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht in der Zeit zwischen der Aufnahme in den Verein und der Zahlung des ersten Beitrags. Die Mitgliedschaft ruht ferner, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod bzw. die Liquidation des betreffenden Mitglieds sowie ferner durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Schuljahres (01.08.-31.07) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt aus dem Verein aus wichtigem Grund ist möglich für ein minderjähriges Mitglied, wenn dieses das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nur binnen 3 Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Mitgliedschaft Kenntnis hatte oder gehabt haben musste. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verein.
- (3) Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher anwesender und stimmberechtigter Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Die zweite Mahnung, per Einwurf-Einschreiben, muss die Androhung der Ausschließung enthalten. Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht – soweit sie aufgrund ihre Mitgliederstatus hierzu berechtigt sind – hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
 - b) Für Vereinsämter gewählt zu werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Interessen des Vereins stets wahrzunehmen und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
 - b) die von der Mitgliederversammlung sowie vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Ausschüsse

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und der Ausschüsse arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen organschaftlichen Tätigkeit ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Weise ihnen die mit ihrer Arbeit verbundenen Auslagen vergütet werden. Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, ob und in welcher Weise die Mitglieder des Vorstandes eine Vergütung in Höhe der steuerfreien Pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) erhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern bzw. den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen. Neben den in anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten ist sie insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Geschäftsplanes für das laufende Kalenderjahr
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, soweit nicht der Vorstand satzungsgemäß dazu befugt ist
 - e) den Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - f) grundsätzliche Entscheidungen über die Organisation und Durchführung der Schülerbetreuung unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten und der Elternwünsche.

§ 10 Stimmrecht

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung steht jedem volljährigen aktiven Mitglied eine Stimme zu.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden (§§ 13.1. 17.2 der Satzung), schriftlich einberufen. Die Einladung muss Versammlungszeit und -ort und soll die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte oder von dem Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wechsel der Adresse sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert bzw. wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragt. Im Falle des Satzes 2 darf die Frist zwischen dem Eingang des Antrags und dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 21 Tage nicht überschreiten.

§ 12

Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Beratungen der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden übernimmt der 1. Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter die Leitung. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den in § 13 genannten Personen den Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.
- (3) Sachanträge und Anträge zu Personalfragen müssen in einer Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie in der mit der Ladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind. Die Behandlung eines Antrages im Sinne des Satzes 1 ist in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern dieser bis spätestens 21 Tage vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zugeht. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung genannt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich kein Widerspruch in der Versammlung erhebt.
- (4) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wahlen sind auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds geheim vorzunehmen. Beschlüsse sind auf Antrag und Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheim vorzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt in jedem Falle der Antrag als abgelehnt.

- (5) Satzungsänderungen, mit Ausnahme des nachfolgenden Satzes 2 betreffend die Auflösung des Vereins, können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins (samt Vermögensverteilung) kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und zusätzlich der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (doppeltes Quorum) beschlossen werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen in jedem Fall nur beschlossen werden, wenn sie in der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt sind. Voraussetzung für einen Beschluss über eine Satzungsänderung ist ferner, dass der Text der vorgeschlagenen Änderung in der Tagesordnung den Mitgliedern zugeleitet wurde.

§ 13 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an. Er besteht aus dem
- a) Vorstandsvorsitzenden
 - b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (3) Endet das Amt des Vorstandes durch Ablauf der 3-Jahresfrist, so bleibt der Vorstand solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, die als gesetzliche Vertreter von juristischen Personen der Mitgliederversammlung angehören, mit dem Verlust ihrer Stellung als gesetzlicher Vertreter des Mitglieds.
- (5) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. § 12 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.
- (6) Scheidet der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird ein neuer Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes für den Rest der dreijährigen Amtszeit gewählt. Die Wahl eines Ersatzmitgliedes des Vorstandes während der Wahlperiode erfolgt durch den verbliebenen Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils gesondert, also in fünf Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. (§ 12.4 der Satzung). Sollte keiner der Bewerber die erforderlichen Stimmen erhalten, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen und bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bringt auch diese kein Ergebnis, entscheidet das Los.
- (3) Es sind Wahlvorschläge zu machen, an welche die Mitgliederversammlung gebunden ist.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist oder im Einzelfall sich die Entscheidung vorbehalten hat.
- (2) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Falls nichts anderes bestimmt wird, hat der Ausschuss lediglich beratende Funktion. Der Ausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 16 Stimmrecht im Vorstand

Bei Entscheidung des Vorstandes steht jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zu.

§ 17 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass er im Rahmen dieser Tätigkeit berechtigt ist, über Rechtsgeschäfte bis zu einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag ohne vorherige Zustimmung zu entscheiden.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist. Ebenso darf der 2. stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

§ 18 Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

Für die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Vorschriften der §§ 11 und 12 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Ladungsfristen ebenso wie auf die detaillierte Angabe von Tagesordnungspunkten in dringenden Fällen verzichtet werden kann.

§ 19 Beirat

Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft der Vorstand einen Beirat.

Dem Beirat sollen angehören:

- Der/die Schulleiter(in) des Justus-von-Liebig-Gymnasiums
- der/die Vorsitzende des Elternbeirates des Justus-von-Liebig-Gymnasiums
- der/die 1. Schülersprecher(in) des Justus-von-Liebig-Gymnasiums

Der Vorstand kann weitere Beiräte in beliebiger Zahl berufen und abberufen, soweit dies seiner Arbeit dienlich ist. Dem Beirat soll der Vorsitzende des Vereins der Freunde des Justus-von-Liebig-Gymnasiums e.V. und im Übrigen weitere Personen angehören, die durch ihre Stellung in Gesellschaft und Beruf die Arbeit des Vorstandes und die Ziele des Vereins in nachhaltiger Art und Weise fördern können.

Die Beiräte können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und können dann an diesen aktiv beratend aber ohne Stimmrechte teilnehmen.

§ 20 Geschäftsführung

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführervertrag ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 21 Niederschriften

- (1) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Beiträge

- (1) Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht.
- (2) Die Höhe des Beitrages und etwaige Änderungen für aktive und passive Mitglieder und der Mindestbeitrag für Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Beitrages kann in Abhängigkeit von der Nutzung der Angebote und Einrichtungen des Vereins bestimmt werden. Soweit die Mitglieder über Bankkonten verfügen, erfolgt die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Einzugsverfahren. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 30.11 eines Geschäftsjahres fällig. Die Einzelheiten der Beitragserhebung werden im Rahmen einer Beitragssatzung durch den Vorstand fixiert.

§ 23 Geschäftsjahr und Prüfung des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08.-31.07.).
- (2) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei Kassenprüfer wahrgenommen, die aus der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt werden. Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes auch beschließen, dass die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt.

§ 24 Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Der Verein kann nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, welcher der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, insbesondere den Schulaufwandsträger mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.
- (3) Im Falle der Aufhebung des Vereins gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Vereinsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein bestehenden Forderungen notwendig ist.

§ 25
Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht und das Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangen. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und dem Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.